

LEITFADEN FÜR MITGLIEDSVERTRÄGE

Interner Bereich | Rechtliches | Fitnessstudiovertragsrecht | Leitfaden für Mitgliedsverträge

HINWEIS ZUM LEITFADEN

Bei diesem Leitfaden handelt es sich um eine Orientierungs- und Formulierungshilfe, die mit größter Sorgfalt erstellt wurde und der Rechtssituation zum Zeitpunkt der Veröffentlichung entspricht. Der Leitfaden stellt keine Rechtsberatung im Einzelfall dar; bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne unter **040-7662400**.

I. GRUNDLAGEN

Bei der Erstellung der Mitgliedsverträge müssen diverse Aspekte beachtet werden, da Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten bei Formulierungen im Streitfall zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen führen können.



Muster finden Sie auf der [DSSV-Homepage](#) im internen Bereich unter [Fitnessstudiovertragsrecht!](#)

GESCHÄFTSANGABEN

Da der Vertrag oftmals das erste im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft angefertigte Schriftstück darstellt, muss der Vertrag die Pflichtangaben für Geschäftsbriefe enthalten, die abhängig von der Rechtsform des Unternehmens sind (z. B. HR-Nr., Name des Geschäftsführers etc.). Die Einzelheiten sind im Login-Bereich des DSSV unter „Pflichtangaben Geschäftsbrief“ zu finden.

SCHRIFTFORM

Bei Fitnessstudioverträgen handelt es sich in der Regel um gemischte Verträge mit Elementen aus Dienstleistungsverträgen und Mietverträgen. Zwar besteht kein sog. Schriftformerfordernis, sodass auch mündlich abgeschlossene Verträge rechtsverbindlich sind. Allerdings ist es aus Gründen der Beweisbarkeit dringend anzuraten, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der zumindest die wesentlichen Punkte wie Beginn der Mitgliedschaft, Erstlaufzeit und Verlängerung, Preis und Kündigungsfristen enthalten sollte

VERTRAGSABSCHLÜSSE MIT MINDERJÄHRIGEN

Prinzipiell können auch Verträge mit Minderjährigen abgeschlossen werden, wobei Minderjährige zwischen 7 und 17 Jahren beschränkt geschäftsfähig sind. Der gute Glaube an die Volljährigkeit ist nicht geschützt, so dass sich das Studio im Zweifel über das Alter des Mitglieds vergewissern muss. Da bei einem Fitnessstudiovertrag aber auch eine Zahlungsverpflichtung eingegangen wird, müssen bei einem Minderjährigen die Eltern als gesetzliche Vertreter die vorherige Einwilligung erteilen. Liegt diese nicht vor, wird der Vertrag mit dem Minderjährigen nur dann wirksam, wenn er nachträglich von den Eltern genehmigt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Zustimmung beider Elternteile erforderlich ist, wenn die gemeinsame elterliche Sorge vorliegt. Solange die Zustimmung fehlt, ist die Mitgliedschaft schwebend unwirksam. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist der Vertrag von vornherein unwirksam.

Aus diesem Grund sollte bei Vertragsabschluss mit einem Minderjährigen darauf geachtet werden, dass neben seiner Unterschrift auch die Unterschrift(en) des bzw. der Erziehungsberechtigten vorhanden ist/sind.

UNSER TIPP: Sicherer ist es, den Vertrag mit einem Elternteil als Vertragspartner (und somit auch Zahlungsverpflichteten) abzuschließen und den Minderjährigen als Nutzer einzutragen.

LAUFZEIT

Hinsichtlich der Laufzeit der Mitgliedschaft gibt es diverse Varianten: Zunächst ist es möglich, einen Vertrag ohne feste Laufzeit abzuschließen, der auf unbestimmte Zeit läuft, bis er unter Einhaltung einer gesetzlichen Kündigungsfrist endet. Üblicherweise wird aber eine bestimmte Laufzeit vereinbart, beispielsweise über 12 Monate. Ohne Verlängerungsklausel endet die Mitgliedschaft dann automatisch durch Fristablauf. Am häufigsten wird aber eine Erstlaufzeit mit stillschweigender Verlängerung vereinbart. Dabei sind derzeit noch folgende gesetzliche Höchstgrenzen zu beachten (§ 309 Nr. 9 BGB): So darf die Erstlaufzeit ab der Vertragsbindung nicht länger als 24 Monate betragen und die maximale jeweilige Verlängerung nicht länger als 12 Monate. Bei einer kürzeren

Erstlaufzeit darf sich der Vertrag höchstens um die Dauer der Erstlaufzeit verlängern. Wir empfehlen, die Verlängerungszeit nicht länger zu wählen als die Hälfte der Erstlaufzeit.

HINWEIS: Die Vertragsbindung beginnt bereits am Tag der Unterschrift, auch wenn als Vertragsbeginn der nächste Erste eines Monats eingetragen wird (Stichwort: „24+ Verträge“). Wenn z.B. das Datum der Unterschrift oder der Start des Trainings zu einem früheren Zeitpunkt als der Laufzeitbeginn festgelegt wird, würde eine Bindungsdauer von mehr als 2 Jahren bestehen. In einem solchen Fall wäre die Laufzeitvereinbarung unwirksam, so dass das Mitglied mit einer kurzen Frist, ggf. sogar schon mit einer Wochen- oder Monatsfrist (abhängig davon, welche Beitragszeiträume festgelegt wurden) kündigen kann.

NEUE LAUFZEITEN AB 01.03.2022

Durch das Inkrafttreten der neuen Laufzeitregelung des „Gesetzes für faire Verbraucherverträge“ zum 01.03.2022 ändert sich die Vertragsgestaltungsmöglichkeit von Abonnementverträgen grundsätzlich. Eine feste Verlängerungszeit nach Ende der Erstlaufzeit kann nicht mehr vereinbart werden. Kündigt das Mitglied nicht mit einer Monatsfrist zum Ende der Erstlaufzeit, kann der Vertrag nur noch auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Auch während dieser Verlängerungszeit gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat. Die Erstlaufzeit kann jedoch nach wie vor für die Dauer von maximal 24 Monaten vereinbart werden. Wir schlagen daher die folgende Formulierung für Verträge, die ab dem 01.03.2022 abgeschlossen werden, vor:

„Die Mitgliedschaft beginnt am _____. Sie wird zunächst auf Wunsch des Mitglieds für die Dauer von ___ Monaten geschlossen.“

Wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens einen Monat vor Ende der Erstlaufzeit in Textform gekündigt wird, verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Das verlängerte Vertragsverhältnis kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.“

Für alle bis zum 28.02.2022 abgeschlossenen Verträge gelten die vorherigen Bestimmungen fort.

KÜNDIGUNG

Mitgliedsverträge können gekündigt werden, entweder fristgemäß oder bei Vorlage eines wichtigen Grundes auch außerordentlich. Gesetzlich vorgeschrieben ist bei Mitgliedschaften keine bestimmte Form der Kündigung, so dass diese theoretisch auch mündlich ausgesprochen werden kann. Seit dem 01.10.2016 ist es zwar nicht mehr zulässig, eine schriftliche Kündigung zu verlangen. Zulässig ist aber die Vereinbarung, dass jede Kündigung in Textform erfolgen muss. Ist die Textform vereinbart, wäre eine mündliche Kündigung unwirksam; es müsste dann z.B. per Brief, Fax oder E-Mail gekündigt werden.

Die ordentliche Kündigung muss bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zugehen. Bis zum 28.02.2022 ist eine Kündigungsfrist von maximal drei Monaten zum Laufzeitende nach § 309 Ziffer 9c BGB zulässig. Ab dem 01.03.2022 darf die Kündigungsfrist innerhalb der Erstlaufzeit nur noch einen Monat betragen, innerhalb der Verlängerung auf unbestimmte Zeit muss die Möglichkeit bestehen, jederzeit mit Monatsfrist zu kündigen. Bei Kündigungen aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) kann nur innerhalb einer „angemessenen Frist“ nach Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes gekündigt werden. Die Länge dieser Frist ist gesetzlich nicht konkret geregelt und kann im Einzelfall auch mehrere Wochen nach Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes betragen. Auch muss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes immer im Einzelfall geprüft werden, ob es weiterhin zumutbar ist, den Vertrag zu erfüllen.



Muster finden Sie auf der **DSSV-Homepage** im internen Bereich unter **Fitnessstudiovertragsrecht!**

Bei der Überlegung, ob dem Mitglied bereits im Vertrag bei Vorlage bestimmter Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht beispielsweise im Fall einer Schwangerschaft oder im Krankheitsfall eingeräumt werden soll, ist zu beachten, dass es bei außerordentlichen Kündigungen in der Regel sehr auf den Einzelfall ankommt und starre Vorgaben daher eher hinderlich sind. Daher ist von entsprechenden Klauseln abzuraten.

WIDERRUFSRECHT

Ein generelles 14-tägiges Widerrufsrecht gibt es nicht. Ausnahmen bestehen aber beispielsweise bei zwei besonderen Vertriebsformen, den außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, §§ 312d-g BGB (den früheren „Haustürgeschäften“) und den über das Internet abgeschlossenen Verträgen (sog. Fernabsatz).

Ein wichtiger Anhaltspunkt zur Einordnung einer Veranstaltung ist dabei die Frage, ob der Werbe- oder der Sportzweck im Vordergrund steht. So handelt es sich z. B. um ein widerrufbares Geschäft, wenn es durch mündliche Verhandlungen an der Haustür, auf der Straße oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers zu einem Vertragsabschluss gekommen ist.

Auch kann es einen „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag“ darstellen, wenn im Rahmen einer Party bzw. Veranstaltung („Tag der offenen Tür“) im Studio selbst ein Vertrag abgeschlossen wurde. Ein weiterer Aspekt, der zum Widerruf berechtigen kann, sind Gewinnversprechungen beim Abschluss von Mitgliedschaften (LG Koblenz, Urteil vom 02.10.2007, Az. 6 S 19/07). Zu einem Widerruf berechtigende Vertragsverhältnisse liegen also immer dann vor, wenn sich spontane Gelegenheiten zum Vertragsabschluss mit einem Fitnessstudio ergeben. Wer allerdings den Vertrag nach einem Probetraining abschließt, hat i.d.R. kein Widerrufsrecht (AG München, Urteil vom 25.10.2012, Az. 223 C 12655/12).

Der Widerruf ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich gem. § 355 BGB zu erklären. Diese Frist beginnt, sobald eine formgerechte Belehrung über das Widerrufsrecht erfolgte.



[Einen Muster-Mitgliedsvertrag finden Sie auf der **DSSV-Homepage** im internen Bereich!](#)

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrages stellt, d.h. einseitig auferlegt, §305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Unerheblich ist dabei der Umfang der AGB und die Form des Vertrages. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen haben immer Vorrang, so dass die AGB nicht zur Geltung kommen.

AGB, die nicht schon direkt im Vertragsdokument enthalten sind, müssen allerdings wirksam in den Vertrag einbezogen werden, um Vertragsbestandteil zu werden. Dazu müssen drei Voraussetzungen erfüllt werden: Der Verwender der AGB muss das Mitglied ausdrücklich auf die AGB hinweisen, das Mitglied muss bei Vertragsschluss die Möglichkeit haben, vom Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen und das Mitglied muss sich mit der Geltung der AGB einverstanden erklären.

Dies geschieht am sichersten, wenn die AGB beispielsweise auf die Rückseite des Vertrags gedruckt werden und im Vertrag selbst direkt über den Unterschriften der Vertragsparteien die fett gedruckte Formulierung **„Es gelten die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen“** enthalten ist. Zusätzlich könnten die AGB auch noch separat unterschrieben werden.

Bei der Erstellung individueller AGB-Klauseln ist besondere Sorgfalt erforderlich, damit nicht gegebenenfalls eine kostspielige Abmahnung mit Unterlassungserklärung wegen eines Wettbewerbsverstößes erfolgt.

DATENSCHUTZ

Für alle Nutzungen oder Erhebungen von personenbezogenen Daten bedarf es entweder einer Rechtfertigung (zur Durchführung des Vertrages) oder, bei Nutzung weiterer Daten (biometrischer oder Gesundheitsdaten), einer gesonderten Einwilligung, die vom Mitglied aktiv angekreuzt werden muss. Dieser besonderen Einwilligung bedarf es auch dann, wenn Vertragsdaten noch zu weiteren Zwecken genutzt werden (z.B. die E-Mail-Adresse zum Versand von Werbenewslettern). Ist eine weitere Person involviert, z.B. ein abweichender Kontoinhaber oder ein minderjähriger Nutzer, müssen diese auch über den Umgang mit ihren Daten informiert werden und ggf. eigene Einwilligungen erteilen.

Um das Mitglied korrekt über die Verwendung seiner Daten zu informieren, empfehlen wir, eine Datenschutzklausel in den Vertrag aufzunehmen (siehe Mitgliedsvertrag DSSV, Ziff.8) Darin soll dem Mitglied erklärt werden, dass seine personenbezogenen Daten nur für die Erfüllung des Mitgliedsvertrages erhoben und verarbeitet werden. Außerdem muss mitgeteilt werden, welche Daten das Studio abfragt und sie auch speichert (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontoverbindung, Telefonnummer). Ebenfalls sind der Speicherort und die Dauer der Speicherung anzugeben. Sie müssen ferner erklären, ob und an wen Daten weitergegeben werden.

In keiner Datenschutzerklärung darf fehlen, wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und ob es einen Datenschutzbeauftragten gibt. Für alle diese Personen und die zuständige Aufsichtsbehörde müssen Kontaktanschriften und E-Mail oder Telefonnummer angegeben werden.

Alle Rechte, die das Mitglied gegenüber dem Studio im Hinblick auf seine Daten hat, müssen ebenfalls aufgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs-, Herausgabe- und Datenübertragungsrechte. Auch darf ein Mitglied das Recht zur Datenverarbeitung dem Studio gegenüber einschränken. Schließlich muss das Mitglied noch auf das Recht, Widerspruch einzulegen, hingewiesen werden.

Bei den oben erwähnten besonderen Einwilligungen muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, diese zu erteilen oder nicht. Hierzu hat sich ein Ankreuzformular durchgesetzt. Die vom Studio meistens abgefragten Einwilligungen beziehen sich auf per E-Mail, Telefon, Fax oder SMS zu versendende Werbung des Studios und auf die Speicherung von Gesundheits- und biometrischen Daten. Selbstverständlich muss auch hier dem Mitglied eine Widerrufsmöglichkeit eröffnet werden.

II. Zahlungsklauseln

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Üblicherweise erfolgt der Einzug der Mitgliedsbeiträge über ein SEPA-Lastschriftmandat. Es ist darauf zu achten, dass das Mandat den Hinweis enthält, dass der Kontoinhaber innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Im beiderseitigen Einverständnis kann die Frist der Vorabankündigung (Pre-Notification 14 Tage) auf 1 Tag reduziert werden. Auch muss der möglicherweise abweichende Kontoinhaber das Mandat unterschreiben und es ist die Gläubigeridentifikationsnummer und die Mandatsreferenznummer anzugeben.



Muster finden Sie auf der [DSSV-Homepage](#) im internen Bereich unter [Forderungsmanagement!](#)

ERHÖHUNG DES MITGLIEDSBEITRAGS

Empfehlenswert ist, zumindest eine einmalige Anpassung des Mitgliedsbeitrags nach Ablauf der Erstlaufzeit direkt im Vertrag zu vereinbaren. Soll der Beitrag nicht nur einmalig, sondern auch in den Folgejahren angehoben werden, muss der jeweilige Beitrag analog eines Staffelmietvertrags für jede Erhöhung beziffert werden.

MAHNUNGEN/RÜCKLASTSCHRIFTEN

Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, darf das Studio zwar Material-, Porto- und Mahnkosten in Rechnung stellen, wobei Gerichte bis zu 2,50 € für angemessen halten. Sollte die Mahnung allerdings nur per E-Mail erfolgen, müsste der Betrag entsprechend reduziert werden. Da es sich bei Mahnkosten um Schadensersatzansprüche handelt, muss die Klausel den Zusatz „Dem Mitglied bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.“ enthalten. Wir empfehlen daher, keine Klausel mit bezifferten Mahnkosten zu verwenden, sondern bei Verzug einfach angemessene Mahnkosten zu berechnen.



[Muster-Anamnesebogen finden Sie auf der DSSV-Homepage im internen Bereich!](#)

Für Rücklastschriftkosten dürfen keine Pauschalen im Vertrag festgelegt werden, sondern nur die tatsächlichen Kosten berechnet werden. Somit ist eine Klausel wie „Bei Rücklastschriften erhebt der Club 5,- € Rücklastschriftgebühr“ nicht rechtens. Die dem Studio durch die Bank in Rechnung gestellten Rücklastschriftgebühren können selbstverständlich voll an das Mitglied weitergegeben werden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.11.1984, Az. 16 U 82/84; OLG Köln, Urteil vom 23.10.1987, Az. 20 U 233/86).

Die Klausel könnte wie folgt lauten: „Das Mitglied hat die im Zusammenhang mit einer von ihm verschuldeten Rückbuchung der Bankeinzüge anfallenden Rücklastschriftgebühren des Kreditinstituts zu erstatten.“

VORFÄLLIGKEITSKLAUSEL



[Muster-Ruhezeitvereinbarung finden Sie auf der DSSV-Homepage im internen Bereich!](#)

Laut OLG Celle (Urteil vom 19.10.1994, Az. 13 U 38/94) ist die Klausel „Gerät das Mitglied mit mehr als 2 Zahlungen schuldhaft in Verzug, ist der für die Laufzeit vereinbarte Betrag sofort fällig“ zulässig. Entsprechend entschieden haben auch das OLG Brandenburg, Urteil vom 25.06.2004, Az. 7 U 36/03 und aktuell das LG Ulm, Urteil vom 21.12.2018, Az. 6 O 286/18. Dies wurde 2019 auch höchstrichterlich bestätigt (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18.4.2019, Az.: III ZR 191/18) Wichtig ist dabei, dass ein Beitragsrückstand in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen oder 9 Wochenbeiträgen bestehen muss. Die Rechtsprechung ist aber uneinheitlich; es gibt auch gegenteilige Urteile, insbesondere in Süddeutschland.

HINWEIS: Sollte diese Klausel verwendet werden, ist das Wort „schuldhaft“ elementar.

ZAHLUNG BEI VORÜBERGEHENDER SCHLISSUNG Z.B. BEI BETRIEBSFERIEN ODER AN FEIERTAGEN

Es darf keine Pauschale in den Mitgliedsverträgen stehen, die eine Schließung des Studios (z.B. 2-mal jährlich eine Woche) ohne Ersatzansprüche vereinbart. Dieser Passus verstößt nach einhelliger Rechtsprechung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (OLG Stuttgart, Urteil vom 22.04.1988, Az.: 2 U 219/87, OLG Hamm, Urteil vom 10.10.1991, Az. 17 U 165/90).

Wenn das Studio an Feiertagen geschlossen bleiben soll, müssen diese genau spezifiziert sein (gesetzliche/kirchliche Feiertage, nur bundesweite oder auch regionale Feiertage etc.). Im Idealfall führt man alle Feiertage auf, an denen das Studio geschlossen bleibt. Wird dies versäumt und bleibt das Studio an bestimmten Tagen geschlossen, hat das Mitglied unter Umständen einen Beitragskürzungsanspruch.

ERMÄSSIGUNGEN (SCHÜLER/AZUBI/STUDENTEN)

Die Voraussetzungen, unter denen eine Ermäßigung gewährt wird, sollten schriftlich eindeutig vereinbart werden, z. B. in Form folgender Klausel:

„Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung) eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages, bis längstens zum Eintritt des ___ Lebensjahres. Der Nachweis muss für jedes Semester/Ausbildungsjahr bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf des nachgewiesenen Ermäßigungszeitraums erneut erbracht werden. Hinweis: Bei Wegfall oder fehlendem Nachweis der Ermäßigungsvoraussetzungen entfällt jede Ermäßigung und das Mitglied ist verpflichtet, den regulären Mitgliedsbeitrag nach Tarifliste zu entrichten.“

III. Weitere Klauseln

HAFTUNG

Eine Klausel wie „Das Mitglied bestätigt, sportgesund zu sein“ entbindet nicht von der Haftung und ist zudem unwirksam. Das Studio muss sich bei Vertragsabschluss nach dem Gesundheitszustand des Mitglieds erkundigen und es auf mögliche gesundheitliche Risiken hinweisen. Darüber hinaus ist das Studio verpflichtet, das Trainingsverhalten auf mögliche Gesundheitsgefahren fortlaufend zu überwachen. Geschieht dies nicht und kommt es aufgrund dessen zu gesundheitlichen Schäden, so haftet das Studio hierfür. Jedoch muss das Mitglied nachweisen, dass es aufgrund des Fehlverhaltens des Studios zu diesen Schäden gekommen ist. Dies werde dem Mitglied durch diese Klausel erschwert (BGH, Urteil vom 20.04.1989, Az. IX ZR 214/88).

UNSER TIPP: Es sollte immer eine Anamnese erfolgen; ein entsprechender Muster-Anamnesebogen ist im internen Bereich zu finden. Die Durchführung der Anamnese ist auch Voraussetzung der Zertifizierung nach DIN-NORM 33961.

Außerdem ist eine Haftungsbeschränkung auf die Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung nicht zulässig (LG Köln, Urteil vom 12.06.1991, Az. 26 O 7/91).

Überhaupt ist es nicht möglich, die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auszuschließen. Lediglich die Haftung für Bekleidung, Geld und Wertgegenstände kann dahingehend beschränkt werden, dass das Studio nur im Fall grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens haftet.

RUHEZEIT

Häufig werden in den Vertrag Klauseln über eine mögliche Ruhezeit aufgenommen, davon raten wir jedoch ab. Möchte das Studio einer Vertragsaussetzung zustimmen, kann dies jederzeit individuell mit dem Mitglied vereinbart werden. Empfehlenswert ist der Abschluss einer separaten schriftlichen Ruhezeitvereinbarung, in der die Dauer der Ruhezeit und die sich anschließende Fortführung sowie die verschobene Kündigungsfrist enthalten sind. Diese Vereinbarung muss von beiden Vertragspartnern abgezeichnet werden und wird dem Vertrag angehängen.

UMZUG DES STUDIOS

Der Umzug des Studios in neue Räumlichkeiten kann einen außerordentlichen Kündigungsgrund für das Mitglied darstellen (OLG Hamm, Urteil vom 16.12.1991, Az.17 U 109/91; AG Brandenburg, Urteil vom 15.10.2015, Az. 34 C 5/15). Da die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind, ist eine Klausel, die die Kündigungsmöglichkeit bei Umzug des Studios ausschließt, unwirksam.

UMZUG DES MITGLIEDS

Der Umzug eines Mitgliedes stellt generell keinen außerordentlichen Kündigungsgrund nach § 314 BGB dar, da dieser Umstand in die Risikosphäre des Mitgliedes einzuordnen ist. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 04.05.2016, Az.: XII ZR 62/15).

Wir raten daher, keine Klausel für eine Sonderkündigung bei Umzug des Mitglieds in den Vertrag aufzunehmen.

VERLUST MITGLIEDSAUSWEIS

Die Klausel „Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € fällig“ ist nur eingeschränkt zulässig. Kraft Gesetzes muss die Klausel ausdrücklich die Möglichkeit einräumen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Die Klausel könnte lauten: „Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung des Mitgliedsausweises sind für eine Neuausstellung 10,- € zu entrichten. Dem Mitglied bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.“

Das Mitglied muss nur für die nachgewiesenen Kosten (neue Karte, Porto und Briefmaterial) der Ersatzbeschaffung aufkommen.

INFORMATION ÜBER VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Ab einer gewissen Größe ist das Studio verpflichtet, seine Mitglieder sowohl in dem Mitgliedsvertrag als auch auf der Homepage darüber zu informieren, ob es an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teilnehmen würde. Diese Informationspflicht trifft aber nur Studios, die mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres, es zählen Mitarbeiter nach Köpfen unabhängig von der Stundenzahl). Da es keine spezielle Schlichtungsstelle für die Fitnessbranche gibt, ist zuständig die Universalschlichtungsstelle in Kehl. Da die Kosten des Verfahrens in der Regel das Studio tragen muss und derzeit noch die wenigsten Unternehmen an diesem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teilnehmen wollen, kann die Klausel wie folgt lauten:

Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 VSBG:

„Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.“

Bei **Bereitschaft zur Teilnahme** wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Das Fitnessstudio ist zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über die Mitgliedschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet oder bereit. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e. V. Kontakt: Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 79579 40, Telefax: +49 7851 79579 41, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de (www.verbraucher-schlichter.de) Zur Beilegung der genannten Streitigkeiten wird das Fitnessstudios in einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle teilnehmen.“

IV. Online-Verträge

Bei Abschluss des Fitnessstudiovertrags über das Internet gibt es einige Besonderheiten zu beachten. Einen großen Unterschied gibt es zum Beispiel im Widerrufsrecht. Gleichzeitig obliegt den Studios eine besondere Informationspflicht hinsichtlich des Vertrages selbst, der geltenden AGB als auch der Widerrufsdokumente. Eine Zusammenfassung stellt folgende Checkliste dar. Die Einzelheiten sind im Login-Bereich des DSSV unter „Online-Verträge“ zu finden.

CHECKLISTE ONLINE-VERTRÄGE

- **Einfache Führung bis zum Vertragsschluss**
- **Verständlich formulierte und abrufbare Info-/Dialogboxen**
- **Fehlerhafte Eingaben müssen erkannt und leicht berichtigt werden können** („mittels angemessener, wirksamer und zugänglicher technischer Mittel“)
- **Pflichtangaben Studio** (konkrete Rechtsform, Kontaktdaten etc.)
- **Laufzeiten**
- **Preisangaben** (vorhersehbare Preisbestandteile (wöchentliche/ monatliche, wiederkehrende oder einmalige Beiträge gleichartig und deutlich darstellen, Fälligkeit)
- **Kündigungsmodalitäten** (Fristen, Form wie z. B. in Textform)
- **AGB** (auf wirksame Einbeziehung achten)
- **Datenschutz** (Die Datenschutzerklärung muss in einem Feld anzukreuzen sein; hinter dem Wort Datenschutz muss auch die entsprechende Erklärung hinterlegt sein. Der Vertrag darf nicht abgeschlossen werden können, wenn das Feld nicht angekreuzt ist (Pflichtfeld).
- **Widerruf** (Widerrufsbelehrung (bei Beginn des Trainings vor Ablauf der Widerrufsfrist mit extra anzukreuzender Erklärung gem. § 357 8 BGB) und zusätzliche Bereitstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Muster-Widerrufsformulars.)
- **Streitschlichtung** (Information über die Online-Streitschlichtungsplattform (sog. OS-Plattform) auf der Website und Information zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 VSBG.)
- **Wichtige Informationen als zusammenfassende Übersicht darstellen**
- **Vertragsabschluss** (Button mit Aufschrift: „Jetzt kostenpflichtig bestellen/abschließen“.)

- **Informationspflichten** (E-Mail an den Kunden incl. Vertrag, AGB, Widerrufsdokumente)
- **Kündigungsbutton** (Installation spätestens zum 01.07.2022, gilt allerdings auch für alle zuvor abgeschlossenen Verträge.)

IMPRESSUM

DSSV e. V.

Arbeitgeberverband deutscher
Fitness- und Gesundheits-Anlagen
Beutnerring 9 | 21077 Hamburg
Tel. 040 - 766 24 00
Mail: dssv@dssv.de
www.dssv.de

Copyright

© DSSV e. V. – Jan. 2022

DSSV e. V.

Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen

Beutnerring 9 · 21077 Hamburg · Telefon: 040 - 766 24 00 · Fax: 040 - 766 24 044 · dssv@dssv.de · www.dssv.de